



Stand 02/2024

Sammlung von wichtigen Verhaltensregeln in unserer Gartenanlage

Aushang:

Nach § 16 der Gartenordnung werden besondere Anordnungen in unseren beiden Schaukästen bekannt gegeben. Jeder Pächter hat die Verpflichtung, sich diesbezüglich zu informieren.

Arbeitsstrom:

Am Hauptweg sowie an den Stichwegen befinden sich Elektranten.

Die Anschlusssäulen haben einen Wert von je 2200 Watt, d.h. es können nur Arbeitsgeräte bis zu diesem Wert angeschlossen werden.

In den großen Anschlusssäulen befinden sich die Fi-Schutzschalter und die Sicherungen.

ACHTUNG!!

Ausgelöste Fi-Schutzschalter und die Sicherungen dürfen erst nach Verständigung aller angeschlossenen Gärten wieder eingelegt werden. UNFALLGEFAHR!!!

<u>Arbeitszeiten:</u>	Montag - Samstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
	Montag - Freitag	von 15.00 bis 19.00 Uhr
	Samstag	von 15.00 bis 17.00 Uhr

Bauliche Anlagen:

Wenn eine bauliche Veränderung vorgenommen werden soll (Anbau, Erweiterungsbau, Abriss usw.) ist es unbedingt erforderlich, vor Baubeginn die Zustimmung des Unterbezirks einzuholen.

Bewirtschaftung:

Gemäß §2 Gartenordnung ist auf mindestens 33% der Pachtfläche Obst und Gemüse anzubauen.

Einfriedungen, Gemeinschaftsanlagen:

Nach § 5 der Gartenordnung (GO) sind die Umzäunungen stets in guten Zustand zu halten.

Gemäß § 8 der GO sind alle zur allgemeinen Benutzung geschaffenen Einrichtungen (hier: Einfriedungen) schonend zu behandeln, Beschädigungen sind zu verhüten. Gemeinschaftszäune dürfen nur nach Genehmigung mit rankenden Gewächsen bepflanzt werden. Sie sind von Unkraut- und Grasbewuchs freizuhalten.

Gartengeräte, Leitern:

Aufgrund von Einbrüchen in unserer Gartenanlage ist es unbedingt erforderlich, Gartengeräte wie Spaten, Pickel usw. im Gartenhaus wegzusperren. Ebenso müssen Leitern im Haus aufbewahrt bzw. an das Haus angekettet sein.

Geräte welche in der Gartenanlage verboten sind:

Alle Geräte mit Verbrennungsmotoren (z.B. Rasenmäher, Häcksler, usw.) und Laubsauger, Laubbläser sind in der Gartenanlage verboten.

Grillen:

Ob das Grillen auf Holzkohlefeuer in der Parzelle einer Kleingartenanlage uneingeschränkt zu verbieten, zeitlich oder örtlich begrenzt zu erlauben oder ohne Einschränkung zu gestatten ist, lässt sich nicht schematisch beurteilen, sondern hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab.

Maßgebend sind insbesondere Lage und Größe des Gartens, die Häufigkeit des Grillens und das verwendete Grillgerät.

Welche Entscheidung zu treffen ist, muss im einzelnen Streitfall der Richter entscheiden.

Ein uneingeschränktes Grillen auf Holzkohlenfeuer kommt genauso wenig in Betracht wie ein generelles Grillverbot. Um Streitigkeiten zu vermeiden sollte das Grillgerät am äußersten Ende des Gartens aufgestellt sein, so dass die Nachbarn so wenig wie möglich gestört werden können.

Häckseln:

Es darf nur zum Häckseln geeignetes Material angeliefert werden.

Hierzu zählen: Äste und Bäume (nicht dicker als 8 cm, entspricht dem Durchmesser einer Bierflasche) und Sträucher.

Das Häckselgut muss von den Wurzeln befreit sein, es darf nicht zusammengebunden sein.

NICHT abgelegt werden dürfen: Buchsbäume, Nadelhölzer (wie Thujen usw.), Stauden, wie z.B. Dahlien, Tomaten, Zucchini, Kraut von Busch- und Stangenbohnen, Sonnenblumen, alle Sommerblumen, die im Herbst abgeschnitten werden, Gras- und Heckenschnitt, Laub, Rosenschnitt, Himbeer- und Brombeerruten (wegen Krankheiten) usw.

Hecken:

Wegehecken dürfen in geschnittenem Zustand, gemessen von der Wegeoberkante, max. 160 cm hoch sein. Die Höhe der Zwischenhecken darf nicht größer sein als die der Wegehecken und ist mit dem Nachbarn abzusprechen.

Kleintierhaltung:

Eine Kleintierhaltung ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Halten von Katzen ist in der Gartenanlage ebenfalls verboten. Hunde sind in der Gartenanlage an der Leine zu führen. Von den Hundehaltern sind die „Hundehäufchen“ an den Wegen zuverlässig zu entfernen.

Mülltonnen:

Bei vollen Mülltonnen darf der Müll nicht neben der Mülltonne abgestellt werden.

Die Mülltonnen sind ausschließlich für kleinen Hausmüll.

Die Biotonnen sind für Fallobst und Gemüse.

Rasen-oder-Heckenschnitt darf in diesen Tonnen nicht entsorgt werden, hierfür ist der eigene Kompost oder der Wertstoffhof zuständig.

Bei Nichtbeachtung werden die Müll-und-Biotonnen entfernt!

Notschlüssel für das Gartentor am Parkplatz:

Für Notfälle ist ein Torschlüssel im Vereinsheim, in einem versiegelten Schlüsselkasten hinterlegt.

Dieser Notschlüssel ist ausschließlich für Feuerwehr-bzw. Notarzteinsätze vorgesehen.

Eine unberechtigte Aneignung wird mit einer **Abmahnung** geahndet.

Der Vereinsheimpächter besitzt keinen Schlüssel.

Obmänner:

Es ist empfehlenswert, mit dem jeweilig zuständigen Obmann guten Kontakt zu halten, da er die Probleme seines Bezirks bestens kennt. Er ist auch für Vorschläge und Beschwerden zuständig. Alle Obmänner sind im Besitz von je 2 Hagebaumarkt Einkaufskarten, die zum ermäßigten Einkauf (10%) berechtigen. Die Karten können jederzeit ausgeliehen werden.

Parkkarten:

Es werden jährlich 2 Parkkarten/Garten ausgegeben, die zum Parken auf den beiden Parkplätzen berechtigen. Zusätzliche Parkkarten sind bei den Obmännern zum Preis von je 5 € erhältlich. Die Karten sind gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

Radfahren-Elektroroller:

In der gesamten Gartenanlage ist langsames Radfahren angesagt. Da Kinder besonders gefährdet sind, wird von den Eltern gefordert, sie auf die lauern den Gefahren (z.B. Stichwege) aufmerksam zu machen. Eltern haften für ihre Kinder. Auf die Mittagsruhe von 12.00 bis 15.00 Uhr wird hingewiesen. Fahrräder dürfen nur in der eigenen Pachtfläche bzw. wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, nur an der eigenen Hecke vor der Pachtfläche abgestellt werden.

Elektroroller sind Kraftfahrzeuge und lt. §13 der Gartenordnung für die Bahn-Landwirtschaft, Bezirk München e.V. in der gesamten Gartenanlage verboten.

Rasensprenger und automatische Bewässerungssysteme:

Bei sehr heißen Mittagszeiten ist der Betrieb der Rasensprenger nicht gestattet!

Bei den sehr hohen Mittagstemperaturen ist eine Bewässerung des Rasens unwirtschaftlich. Durch die hohe Verdunstung erhöht sich nur unnötig der Wasserverbrauch und dadurch die Betriebskosten!

Automatische Bewässerungsanlagen welche am Wassernetz der Gartenanlage direkt angeschlossen sind, sind verboten.

Bei einem Schlauchschaden kann das Wasser unkontrolliert über längere Zeit weglaufen und dies verursacht Kosten welche zu Lasten der Gemeinschaft gehen.

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten:

Nach der Lärmverordnung der LH München dürfen ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten nur montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie 15.00 bis 19.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie 15.00 bis 17.00 Uhr durchgeführt werden.

Stromanschluss:

Küchengeräte, wie z.B. Kaffeemaschinen, Toaster, Mixer usw., Fernseher, Radios, Föhne, Lampen usw. dürfen nicht mit dem Arbeitsstrom betrieben werden.

Für die Zeit, in der der Strom abgeschaltet ist, muss unbedingt das Stromkabel vom Elektrannten (Stromanschlusskasten) entfernt werden.

Transportfahrten:

Transportfahrten müssen während des Zeitraums Mai bis Mitte September eingeschränkt bleiben. Für die Ausgabe des Torschlüssels wird durch die Obmänner ein strenger Maßstab angelegt. Der Schlüssel wird nur gegen Unterschrift ausgehändigt.

Der ausleihende Pächter übernimmt hiermit die gesamte Haftung.

Grundsätzlich darf die Gartenanlage nur in der Zeit montags bis samstags (ausgenommen Feiertage) von 8.00 bis 12.00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr im notwendigen Umfang befahren werden.

Ausgenommen sind Firmen mit Gewerbeschein. Das Einfahrtor ist stets nach Ein- bzw.

Ausfahrt sofort wieder zu schließen. Das Fahrzeug ist nach der Be- bzw. Entladung umgehend wieder aus der Anlage zu entfernen.

Viele Fahrten lassen sich durch die Benutzung anderer Transportmittel (z.B. Schubkarren, Fahrradanhänger usw.) vermeiden

Wege:

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, die an seinen Garten angrenzenden Wege bis zur Mitte, stets rein und von Unkraut freizuhalten. Beim Abladen von Dünger, Erde usw. sind die benutzten Wegeflächen sofort zu reinigen und ggf. instand zu setzen.

BLW-Gartenordnung § 6.

Zugangstüren:

Die Türen in Richtung See und S-Bahnhof Fasaneriesee sind ständig abgeschlossen zu halten.

Die Tür zum Parkplatz am Vereinsheim ist bei Anbruch der Dunkelheit abzusperrern.

Das Verschließen der Zugangstüren sollte mit einer Schlüsselumdrehung erfolgen!

Somit wird verhindert, dass sich jemand unberechtigt Zugang nur durch zurückschieben der Schlossfalle verschafft.

Verstöße gegen die Gartenordnung, Ermahnung-Abmahnung:

Bei der Gartenbegehung festgestellte Verstöße gegen die Gartenordnung und wiederholter Zahlungsverzug werden von der Vorstandschaft mit einer schriftlichen Ermahnung angezeigt. Eine schriftliche 3. Ermahnung bedeutet zugleich eine Abmahnung mit der Weitergabe an den Bahn-Landwirtschaft Bezirk München e.V.

Nach §14 der Gartenordnung für die Bahn-Landwirtschaft, Bezirk München e.V. berechtigt eine erfolglose schriftliche Abmahnung zur Kündigung des Pachtvertrages und zum Ausschluss aus der Bahn Landwirtschaft.

Diese und weitere aktuelle Unterlagen und Satzungen stehen auf unserer Homepage unter:

<https://www.ubz-fasaneriesee.de/verordnungen.html>